

Wirtschaftskriminalität und Ethik – einführende Anmerkungen

Eckhard Burkatzki, Albert Löhr

1 Einleitung

Die öffentliche Aufmerksamkeit für das Ausmaß der Wirtschaftskriminalität hat in den letzten Jahren – gemessen an Veröffentlichungen – in Deutschland erheblich zugenommen. Ursächlich hierfür waren nicht nur die medienträchtigen Bilanzskandale von Aktiengesellschaften am Neuen Markt und die Aufdeckung von Korruptionsaffären bei namhaften deutschen Unternehmen, sondern vielfältigste Erscheinungsformen dolosen Handelns. Wirtschaftskriminelles Handeln wird dabei neuerdings zunehmend auch von den Unternehmungen selbst problematisiert. In diesem Sinne empfinden einer repräsentativen Umfrage der KPMG aus dem Jahr 2006 zufolge über 70 Prozent aller deutschen Unternehmen Wirtschaftskriminalität als ein ernsthaftes Problem (vgl. KPMG 2006: 6f.). Dreiviertel aller befragten Großunternehmen sowie fast jedes zweite mittlere Unternehmen geben an, in der Vergangenheit *Opfer* wirtschaftskrimineller Handlungen geworden zu sein (ebd.: 6, 9ff.). Betroffen sind vor allem die geldnahen Prozesse in den Unternehmen, wie Einkauf und Vertrieb, Lager, Produktion und Finanzen (ebd.: 6, 13).

1.1 Was ist Wirtschaftskriminalität?

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das unter dem Begriff der Wirtschaftskriminalität behandelte Deliktspektrum sehr breit ist. Es betrifft einerseits den ganzen Bereich der sog. Betriebskriminalität, d.h. die verschiedenen Formen doloser Handlungen, die Firmenangestellte zur persönlichen Vorteilsnahme und zum gleichzeitigen Nachteil ihres Unternehmens begehen. Hierunter fallen etwa die Veruntreuung und Unterschlagung von Betriebsmitteln, der Diebstahl von Firmeneigentum, die vorsätzliche Zerstörung betrieblicher Einrichtungen und Kapitalgüter oder auch der Verrat von Betriebsgeheimnissen an konkurrierende Unternehmen. In der Literatur wird diese Form der Wirtschaftskriminalität häufig auch als *occupational crime* bezeichnet (vgl.

Clinard / Quinney 1994; Hagan 1996: 236). Wirtschaftskriminalität meint andererseits aber ebenso solche kriminellen Handlungen, die – auch unter Vortäuschung einer wirtschaftlichen Betätigung – zu Gunsten von Unternehmern und Unternehmen begangen werden. Als Beispiele lassen sich hier nennen: Steuerhinterziehung, Buchhaltungs- und Bilanzierungsdelikte, Schmiergeldzahlungen bei der Akquise von Aufträgen oder der öffentlichen Genehmigung von Projekten, Preisabsprachen zwischen Wettbewerbern einer Branche oder vorsätzliche Konkurse und Insolvenzen. In der Literatur wird diese Form von Wirtschaftskriminalität häufig als *corporate crime* bezeichnet (vgl. Clinard / Quinney 1994; Hagan 1996: 236). Zu erwähnen bleibt, dass sich durch die Verbreitung von Internet und *eCommerce* in den letzten Jahren die Tatgelegenheiten und hieraus resultierend die Formenvielfalt wirtschaftskriminellen Handelns insbesondere in dem Bereich der Finanzkriminalität um ein Vielfaches erhöht haben (vgl. dazu insbesondere Ziercke in diesem Band).

Ungeachtet der vermehrten gesellschaftspolitischen und kriminalwissenschaftlichen Diskussionen zum Thema Wirtschaftskriminalität findet sich in der Literatur bis dato keine allgemein anerkannte Definition ihres Begriffs. Jedoch lässt sich als übergreifendes und konsensfähiges Element aller Definitionsbemühungen herausstellen, dass wirtschaftskriminelles Handeln wesentlich durch eine Form des betrügerischen Handelns oder eine Übervorteilung von Vertragspartnern gekennzeichnet ist.¹ Sie verbindet sich dabei in der Regel mit einer Verletzung des kaufmännischen Prinzips von Treu und Glauben und entsprechend mit einer Beeinträchtigung des Vertrauens in die Vereinbarung und Einhaltung von wirtschaftlichen Verträgen auf Seiten der Vertragspartner.² Neben den immensen materiellen sowie Image- und Reputationsschäden, die durch Wirtschaftskriminalität auf Seiten von Unternehmungen und Volkswirtschaften verursacht werden (vgl. hierzu Compliance-Magazin, 14.12.06), ist es insbesondere dieser Vertrauensbruch und die hiermit verbundene Destabilisierung von Strukturen der

¹ Vgl. zu den hier herausgestellten Kernelementen einer Definition von Wirtschaftskriminalität auch: Helmkamp, James; Ball, Richard; Townsend, Kitty (Hrsg.) (1996): Definitional dilemma: Can and should there be a universal definition of white-collar crime? Morgantown, West Virginia: National White Collar Crime Centre, S. 330.

² Die übergreifende Kennzeichnung von Wirtschaftskriminalität über das Tatbestandsmerkmal der Verletzung von Prinzipien eines wirtschaftlichen Systemvertrauens (vgl. hierzu Sutherland 1940:3; 1949: 152-158; ebenso Zirpins / Terstegen 1963: 34) ist zwar in der kriminologischen Literatur oftmals kritisiert worden (vgl. beispielhaft Opp 1975: 48), wurde aber gerade in jüngerer Zeit von namhaften Autoren wieder stärker forciert (vgl. wiederum beispielhaft Shapiro 1990: 350ff.; Friedrichs 2004: 8f.).

kollektiven Erwartungssicherheit, die das Interesse der Marktakteure an einem Schutz dieses überindividuellen Gutes des Wirtschaftslebens und in diesem Zusammenhang an einer nachhaltigen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität motiviert.

1.2 Wirtschaftskriminalität und Recht

Die Aufgabe des Schutzes kollektiver Güter und der Bekämpfung von Kriminalität im Allgemeinen sowie von Wirtschaftskriminalität im Besonderen wird klassischerweise dem staatlichen Souverän zugewiesen. Es sei Aufgabe staatlicher Politik und Gesetzgebung, so die gängige Meinung, Kollektivgüter des öffentlichen Lebens durch geeignete Gesetze vor Missbrauch bzw. Zerstörung durch einzelne effektiv zu schützen. Zum Schutz der überindividuellen Güter des Wirtschaftslebens sowie zum Schutz vor Missbrauch seiner Instrumente wurden dabei gesetzliche Normen besonders in den Bereichen des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts entwickelt (vgl. Heinz 1999: 674). Die entsprechenden Paragraphen verteilen sich über verschiedene Gesetzbücher und firmieren in Deutschland unter dem Sammelbegriff des *Wirtschaftsstrafrechts* (vgl. ebd.). Sie definieren materialiter, welche Handlungsweisen als wirtschaftskriminell aufzufassen sind und wie wirtschaftskriminelles Handeln zu sanktionieren ist. Die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Möglichkeiten zur Ermittlung und Aufklärung wirtschaftskrimineller Straftaten sind dabei in den letzten Jahren u.a. durch die Erweiterung von Überwachungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorfeldermittlung ausgebaut worden.

1.2.1 Steuerungsgrenzen des Rechts

Trotz dieser nachdrücklichen Bemühungen von Staat und Strafverfolgung werden immer wieder Zweifel an der Wirksamkeit eines ausschließlich gesetzlich verankerten Schutzes der überindividuellen Rechtsgüter des Wirtschaftslebens deutlich. Um diese beschränkten Wirkungsmöglichkeiten einer rechtlichen Kontrolle des wirtschaftlichen – hier primär unternehmerischen – Handelns zu verstehen, bietet es sich an, noch einmal an die kritischen Analysen von Christopher Stone zu den Steuerungsgrenzen des Rechts anzuknüpfen, wie sie bereits seit den 70er Jahren vorliegen.³ Stone verwies insbesondere auf die Time-Lag-Probleme, Abstraktionsprobleme, Implementationsprobleme und Rationalitätsprobleme des Rechts im Bereich Wirtschaft. Heute gesellen sich im

³ Vgl. Stone, Christopher (1975): *Where the law ends*. New York: Harper.

Zuge der Globalisierung weitere Steuerungsgrenzen nationaler Rechtssysteme hinzu (vgl. hierzu auch Steinmann / Löhr 1994: 115ff.).

- (1) Das so genannte *Time-Lag-Problem* (vgl. etwa Stone 1975: 93f.) der rechtlichen Kontrolle bezieht sich auf die Tatsache, dass das Recht eine meist reaktive Institution ist. Folge ist, dass rechtliche Regulierungen den realen Regulierungsbedürfnissen der Praxis zeitlich hinterher hinken, auch wenn Verletzungen kollektiver Güter schon im Vorfeld offensichtlich sind. Als Beispiel für eine zeitliche Verzögerung von Gesetzesinitiativen zum Schutz der Wettbewerbswirtschaft sei hier das Verbot des Insiderhandels genannt. So wurde der Insiderhandel in Deutschland schon ab Anfang der 1970er Jahre oftmals als sozial- und wettbewerbsschädlich gebrandmarkt (vgl. Opp 1975: 24f.), aber erst 1994 strafrechtlich inkriminiert; er galt bis dahin als straffrei.
- (2) Das *Abstraktionsproblem* (vgl. Steinmann / Löhr 1994: 115) – von Stone als *vagueness problem* bezeichnet (vgl. Stone 1975: 99ff.) – bezieht sich auf den Umstand, dass rechtliche Tatbestandsdefinitionen für Wirtschaftsdelikte aufgrund der Komplexität der in Frage stehenden Sachverhalte häufig abstrakt gefasst sind. So sind Tatbestandsmerkmale bei Wirtschaftsstraftaten – wie etwa bei der unerlaubten Vorteilsnahme im Amt (§ 331 StGB) – häufig mit unbestimmten Rechtsbegriffen verknüpft (z.B. Entgegennahme von *sozial inadäquaten* Geschenken bei Amtsträgern). Die Verwendung solcher konkretisierungsbedürftiger Merkmale im Rahmen von Tatbestandsdefinitionen führt den rechtstatsächlichen Untersuchungen Berckhauers zufolge (vgl. Berckhauer 1977: 205) häufig dazu, dass selbst bei vorliegenden Hinweisen auf eine Strafrechtsverletzung von einer Anklageerhebung abgesehen wird. Heinz (1999: 694) macht den hohen Abstraktionsgrad auf der Ebene wirtschaftsstrafrechtlicher Tatbestandsdefinitionen mit dafür verantwortlich, dass die durchschnittliche Anklagehäufigkeit bei Wirtschaftsstrafsachen auch bei vorliegenden Hinweisen auf eine Regelwidrigkeit deutlich geringer ist als bei anderen Deliktformen.
- (3) *Implementationsprobleme* rechtlicher Steuerungsmaßnahmen in die wirtschaftliche Praxis (vgl. Stone 1975: 103ff.) spiegeln sich nach Stone häufig in *Vollzugsdefiziten* bei der Umsetzung rechtlicher Maßnahmen. Genau dieser Umstand lässt sich auch bei der strafrechtlichen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität beobachten. So führt die Komplexität von Wirtschaftsstraftaten häufig dazu, dass sich Strafverfahren auf Grund der langen Bearbeitungszeit bei der Beweismittelsichtung – nicht zuletzt auch aufgrund häufig strategisch lancierter Beweismittelanträge von Seiten der Verteidigung

– zeitlich verzögern. Um dem entgegenzuwirken, werden in Wirtschaftsstrafverfahren häufig *Deals* bzw. Absprachen mit den Angeklagten angestrebt. D.h. dem Angeklagten wird angeboten, gegen Zahlung von Geldauflagen das Verfahren einzustellen bzw. gegen Eingeständnis eines Anklagepunktes andere Klagepunkte fallen zu lassen. Bei einigen Wirtschaftsstrafkammern liegt die Quote der Absprachen den Analysen von Heinz (1999: 693) zufolge bei über 80 Prozent. Ein weiterer Hintergrund für den häufigen Gebrauch von Absprachen ist, dass sie bei der gegebenen Personalintensität der Aufklärungsarbeit im Rahmen von Wirtschaftsstrafverfahren und der knappen Ressourcen an fachlich qualifiziertem Personal auch an den Wirtschaftsstrafkammern oft das einzige Mittel darstellen, um ein Wirtschaftsstrafverfahren in einem überschaubaren Zeitraum abzuschließen. Für das öffentliche Ansehen der Autorität der Gerichtsbarkeit hat dies allerdings zur Folge, dass Unterschiede in der Behandlung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Delinquenten zunehmend ins Bewusstsein rücken und das öffentliche Ansehen des Strafverfahrens als Mittel der Justitia – wie Generalbundesanwältin Monika Harms anmahnt – „an die Wand gefahren“ wird.⁴

- (4) Neben Abstraktions- und Implementationsproblemen rechtlicher Steuerungsmaßnahmen gegenüber wirtschaftlichen Akteuren lassen sich mit Boers und Mitarbeitern (vgl. Boers/ Theile/ Karliczek 2003: 469ff.) auch ganz allgemein *Rationalitätsprobleme* im Verhältnis von Wirtschaft und Recht konstatieren. Die selbstreferentiellen gesellschaftlichen Funktionssysteme Wirtschaft und Recht, so hier die systemtheoretische Basisannahme, operieren in ihrer Umweltwahrnehmung nach unterschiedlichen Steuerungslogiken und Leitdifferenzen. Dies hat zur Folge, dass wirtschaftliche Unternehmungen häufig moralisch indifferent handeln und Fragen der Rechtmäßigkeit ihres Handelns mit Blick auf zu erwartende Sanktionen rein unter ökonomischen Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten abwägen. Das Steuerungsproblem des Rechts gegenüber wirtschaftlichen Unternehmen ist in diesem Sinne ein Kommunikationsproblem. Es besteht darin, öffentliche Schutzinteressen für kollektive Güter in einem Systemkontext mit ökonomischer Leitkodierung verbindlich zu kommunizieren. Knapp formuliert: Moralische Anliegen müssen in die Sprache des Geldes übersetzt werden, obwohl dies oft nur behelfsweise möglich ist.

⁴ Zitiert nach einem Bericht des Nachrichtenportals Spiegel-Online vom 18. Januar 2007 (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,460710,00.html>)

- (5) Rationalitätsprobleme verschärfen sich im Kontext der sich in jüngerer Zeit vollziehenden Internationalisierung der Märkte (vgl. u.a. Löhr 2005: 23, 31). So werden Märkte im Zuge der *Globalisierung* zunehmend in eine entstaatlichte Eigendynamik entlassen. Nationalstaatliches Recht ist infolgedessen gegen die transnationalen Akteure immer weniger definierbar und durchsetzbar. So können sich wirtschaftliche Unternehmungen immer häufiger durch Produktions- und Standortverlagerung dem Steuerungsanspruch einzelner nationaler Rechtssysteme entziehen, als „*transnationale Akteure*“ sogar ihre eigenen Spielregeln formulieren und durchsetzen. Der Geltungsanspruch rechtlicher Normen, verbunden mit dem an die Norm geknüpften Schutzinteresse an kollektiven Gütern, verpufft dabei im Dickicht der Unterschiede nationaler Regelsysteme.

1.2.2 Rechtliche Sanktionsdrohung und die Erosion intrinsischer Motivationen

Probleme der Leistungsfähigkeit rechtlicher Normen ergeben sich im Weiteren aus dem Wechselspiel zwischen der Androhung rechtlicher Sanktionen und dem Rückgang intrinsischer Motivationen. So haben Frey und Osterloh (1997, 2000) in ihren Studien zu den motivationalen Grundlagen der Unternehmensführung eindrücklich herausgearbeitet, dass Verhaltenssteuerung durch extrinsische Anreizsysteme problematische und nicht-intendierte Nebenfolgen haben kann. Ihre Untersuchungen zeigen u.a., dass intrinsische Motivationen unter bestimmten Bedingungen durch extrinsische Anreize verdrängt werden können. Diese Erkenntnis wird auch durch eine empirische Studie von Richard Titmuss (1998) belegt. Titmuss untersuchte den Einfluss monetärer Anreizsysteme auf die freiwillige Spendebereitschaft von Blutspendern. Seine Studie wies nach, dass Spender deutlich seltener Aufrufen zur freiwilligen Blutspende folgten, nachdem einzelne Organisationen damit begonnen hatten, Blutspenden finanziell zu entgelten. Die Ergebnisse dieser Studien können entsprechend als Beleg für die These gelten, dass intrinsische Motivationen durch extrinsische Anreize geschwächt werden.

Die Schwächung intrinsischer Motivationen durch extrinsische Anreize erfährt noch eine Steigerung, wenn – wie im Kontext des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts – statt positiver Anreizsysteme die Androhung negativer Sanktionen zur Verhaltensstimulation eingesetzt werden. Wird eine zunächst aus intrinsischer Motivation ausgeführte Handlung durch negativen Sanktionsdruck eingefordert, wird ein impliziter Vertrag der gegenseitigen Wertschätzung verletzt (vgl. auch Löhr 2001: 174), mit der Folge, dass die intrinsische Motivation, eben dieses Verhalten zu zeigen, erodiert.

Die referierten Überlegungen legen die Vermutung nahe, dass intrinsische Motivationen durch den Einsatz externer Anreizsysteme langfristig unterminiert werden können. Bezogen auf das Steuerungsinstrument des Wirtschaftsstrafrechts ließe sich hier schlussfolgern, dass ein umfänglicher Gebrauch von Strafnormen für Zwecke des Rechtsgüterschutzes bei Bürgern und Unternehmen unter Umständen genau das Gegenteil dessen bewirken kann, was die Gesetzgebung intendiert. Der in seiner intrinsischen Motivation durch die Regulierungsversuche des Rechts gestörte Akteur fängt an, nach Ausweichstrategien zu suchen, wodurch die rechtlichen Anstrengungen zur Verhaltenssteuerung wiederum verstärkt werden müssen. Dieses Verlaufsmuster ist in der Organisationstheorie seit längerem unter dem Stichwort *Kontrollparadoxon* bekannt (vgl. Argyris 1975: 215ff.).

1.3 Wirtschaftskriminalität und Ethik

Angesichts der unbestreitbaren Steuerungsgrenzen des Rechts gegenüber Unternehmungen sollten die Wirkungsmöglichkeiten rechtlicher Initiativen zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und damit zu einem nachhaltigen Schutz eines wirtschaftlichen Systemvertrauens und einer freien Wettbewerbswirtschaft nicht überschätzt werden. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie weit flankierend zu rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten eine *selbstbindende* Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten zum Schutz kollektiver Güter „von unten her“ entstehen kann (vgl. Löhr 2005: 24). Anregungen hierzu ergeben sich einerseits aus dem im Umfeld von Karl Homann und Ingo Pies entwickelten Konzept einer „indirekten Ordnungspolitik zweiter Ordnung [...], die das Selbstregulierungspotenzial der Unternehmen als Corporate Citizens aktiviert“ (vgl. u.a. Pies/ Sass 2006: III) und gesellschaftlich für eine effektive Prävention wirtschaftskriminellen Handelns in Dienst nimmt. Anregungen ergeben sich andererseits aus dem Konzept einer republikanischen Unternehmensethik (vgl. Steinmann / Löhr 1994), das auf die intrinsische Motivation wirtschaftlicher Akteure bei dem Schutz kollektiver Güter und in diesem Zusammenhang auf die Selbstverpflichtung von Unternehmen auf diskursiv begründete Handlungsnormen zum Schutz von Stakeholderinteressen setzt.

Welche Konsequenzen sich aus diesen wirtschafts- und unternehmensethischen Konzepten für die Einbindung von Unternehmen in die *Bekämpfung* einerseits und in die *Prävention* von Wirtschaftskriminalität andererseits ergeben, war Gegenstand der DNWE-Jahrestagung 2007. Eine Kernthese der Veranstalter war dabei, dass sich nur im Miteinander von staatlicher Gesetzgebung einerseits und unter-

nehmensinternen Programmen der Kriminalitätsbekämpfung andererseits Wege für eine effektive und nachhaltige Prävention von Wirtschaftskriminalität ergeben.

2 Aufbau und Gliederung des Bandes

Der vorliegende Tagungsband stellt ausgewählte Tagungsbeiträge zusammen, die unsere Kernthese des systematischen Zusammenwirkens von Recht und Ethik aus verschiedenen Perspektiven entfalten und zur Diskussion stellen.

Am Anfang steht dabei eine Bestandsaufnahme zur Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik durch den Präsidenten des Bundeskriminalamts Jörg Ziercke. Diese wird vertieft und ergänzt durch Beiträge zu ausgewählten Spielarten wirtschaftskriminellen Handelns: Volker H. Peemöller portraitiert in diesem Zusammenhang die verschiedenen Formen der Bilanzierungsmanipulation und erläutert rechtliche und außerrechtliche Präventionsmaßnahmen. Britta Bannenberg gibt im Weiteren eine Übersicht über die Strukturen der Korruption in Deutschland und geht dabei im Besonderen auf die Möglichkeiten und Grenzen einer strafrechtlichen Bekämpfung korruptiver Delikte ein.

Ein zweiter Abschnitt des Bandes widmet sich aus einer deliktübergreifenden Perspektive dem Thema der strafrechtlichen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Der Jenaer Strafrechtler Heiner Alwart setzt sich in diesem Zusammenhang kritisch mit den Steuerungsgrenzen des deutschen Individualstrafrechts für eine nachhaltige Prävention von Wirtschaftskriminalität auseinander. Seine Überlegungen fokussieren dabei ein Marktwirtschaftsstrafrecht, das das Unternehmen als zurechenbare Handlungseinheit im Kontext der Entstehung wirtschaftskrimineller Handlungen begreift. Anschließend referiert der Hallenser Wirtschaftskriminologe Kai-D. Bussmann empirische Befunde über die Auswirkungen unterschiedlicher nationaler Rechtssysteme auf die Bereitschaft von Unternehmen, sich über den Aufbau eines unternehmensinternen Anti-Fraud-Managements an der Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen zu beteiligen. Sein Augenmerk gilt dabei im Besonderen der Frage, welchen Einfluss das Konzept eines Unternehmensstrafrechts, wie es etwa im US-amerikanischen Strafrecht verankert ist, auf die Aktivierung eines kriminalitätsinhibierenden Selbstregulierungspotenzials von Unternehmen hat.

Der dritte Teil des vorliegenden Bandes steht unter dem Motiv „Kriminalprävention durch unternehmensinterne Strategien“. Der Leipziger Kriminologe Hendrik Schneider widmet sich hier einer Auseinandersetzung mit den situativen und personalen Risikofaktoren für Wirtschaftskriminalität. Im Mittelpunkt seiner

Darstellung steht das sog. Leipziger Verlaufsmodell wirtschaftskriminellen Handelns, das Rückschlüsse auf Strategien eines wirksamen Anti-Fraud-Managements in Unternehmen zulässt. Josef Wieland, Direktor des Konstanzer Instituts für Wertemanagement, verweist in seinem Aufsatz „Die Kunst der Compliance“ im Weiteren auf die notwendige Einbettung compliance-basierter Ansätze der Prävention doloser Handlungen in ein integritätsorientiertes Wertemanagement von Unternehmen. Klaus Leisinger geht in seinem Beitrag schließlich auf verschiedene Formen des *whistle blowing* in Unternehmen ein. Er verweist dabei auf die Gefahren des *whistle-blowing* gegenüber firmenexternen Instanzen, aber auch auf die spezifischen Chancen, die sich mit einer Institutionalisierung von Hinweisgeber- und Ombudsmannsystemen im Hinblick auf die Beförderung einer transparenten Unternehmenskultur ergeben.

Ergänzt werden die eher theoretisch konzipierten Beiträge zur Prävention von Wirtschaftskriminalität in Unternehmungen im vierten Abschnitt des Sammelbandes durch Praxisberichte zur unternehmensinternen Kriminalprävention. Dr. Frank Schury von der Deutschen Flugsicherung stellt in seinem Beitrag die Initialisierung und Durchführung einer betrieblichen Wertediskussion als praktische Alternative zur Implementation hoch komplexer und formalisierter Wertemanagementsysteme dar. Schließlich gibt Regina Puls als Compliance-Beauftragte der Deutschen Bahn AG einen Überblick über die in ihrem Konzern implementierten Strategien der Korruptionsbekämpfung.

Der Band schließt mit dem Transkript der Podiumsdiskussion zum Thema „Wirtschaftskriminalität als Herausforderung für Politik *und* Wirtschaft“, die am ersten Abend der Tagung stattfand und auf starke Resonanz stieß. Unter der Leitung von Dr. Thomas Leif diskutierten hier Vertreter aus Politik, Recht, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft die Frage der Entstehungsbedingungen und Präventionsmöglichkeiten von Wirtschaftskriminalität. Im Zentrum stand dabei die Frage, wie weit die Prävention und Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität in ihren verschiedenen Ausprägungen und Erscheinungsformen als gemeinsame Aufgabe von Politik und Wirtschaft zu begreifen ist. Teilnehmer der Podiumsdiskussion waren u.a. der Präsident des Bundeskriminalamts Jörg Ziercke, Wolfgang Schauensteiner von der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruption in Frankfurt a.M., der Wirtschafts- und Unternehmensethiker Prof. Dr. Josef Wieland, der Strafrechtler und Kriminologe Prof. Dr. Kai Bussmann als Direktor des Economy and Crime Research Center an der Universität Halle-Wittenberg, , Regina Puls als Compliance-Beauftragte der Deutsche Bahn AG und

Caspar von Hauenschild als Vorstandsmitglied von Transparency International (TI).

Literatur

- Argyris, Chris (1975): Das Individuum und die Organisation. In: Türk, K (Hrsg.): Organisationstheorie. Hamburg, S. 215 – 233.
- Berckhauer, Friedhelm (1977): Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten. Freiburg im Breisgau.
- Clinard, Marshall B.; Quinney, Richard (1994): Criminal behaviour systems: a typology (3. Auflage). Anderson Pub Co.
- Corporate Compliance Zeitschrift (2007): Wirtschaftskriminalität nimmt zu (Artikel vom 17.10.07). (Web: <http://www.compliancemagazin.de/markt/studien/pwc171007.html>)
- Frey, Bruno S. / Osterloh, Margit (1997): Sanktionen oder Seelenmassage? Zu den motivationalen Grundlagen der Unternehmensführung, in: Die Betriebswirtschaft 57, S. 307-321.
- Frey, Bruno S. / Osterloh, Margit (2000): Managing Motivation, Wiesbaden. Gabler.
- Friedrichs, David O. (2004): Trusted Criminals. White-collar crime in contemporary society. Belmont, CA: Wadsworth.
- Hagan, Frank (1996): Varieties of White Collar Crime: Corporate, Organizational, Occupational, Organized, Political and Professional. In: Helmkamp, James; Ball, Richard; Townsend, Kitty (Hrsg.) (1996): Definitional Dilemma: Can and should there be a universal definition of white-collar crime? Morgantown, West Virginia: National White Collar Crime Centre, S. 241-260.
- Heinz, Wolfgang (1999): Artikel "Wirtschaftskriminalität". In: Korff, Wilhelm u.a. (Hrsg.): Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd.4: Ausgewählte Handlungsfelder. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, S. 671-717.
- Helmkamp, James; Ball, Richard; Townsend, Kitty (Hrsg.) (1996): Definitional Dilemma: Can and should there be a universal definition of white-collar crime? Morgantown, West Virginia: National White Collar Crime Centre.
- KPMG (2006): Forensic Studie 2006 zur Wirtschaftskriminalität in Deutschland. Köln: KPMG.
- Löhr, Albert (2001): Ökologisches Verhalten durch staatliche Anreize? Zur Bedeutung der Unternehmensethik für die Umsetzung ökologisch motivierter staatlicher Steuerungsmaßnahmen. In: Kramer, Matthias; Brauweiler, Jana (Hrsg.): Umweltorientierte Unternehmensführung und ökologische Steuerreform. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Löhr, Albert (2005): Ethik der multinationalen Unternehmung. Vortrag vom 20. Mai 2005 an der Universität Zürich. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Opp, Karl-Dieter (1975): Soziologie der Wirtschaftskriminalität. München: Beck.
- Pies, Ingo; Sass, Peter (2006): Korruptionsprävention als Ordnungsproblem – Wirtschaftsethische Perspektiven für Corporate Citizenship als Integritätsmanagement. Diskussionspapier Nr. 06-7 des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- Shapiro, Susan (1990): Collaring the crime, not the criminal: Reconsidering the concept of white-collar crime. In: American Sociological Review 55, S. 346-365.

- Spiegel-Online (2007): Deals im Gericht: „Wir fahren den Strafprozess vor die Wand“. Elektronisches Dokument, online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,460710,00.html> [Zugriff: 28. Februar 2008]).
- Steinmann, Horst; Löhr, Albert (1994): Grundlagen der Unternehmensethik (2. Auflage). Stuttgart: Schäffer-Pöschel.
- Stone, Christopher (1975): Where the law ends. New York: Harper.
- Sutherland, Edwin H. (1940): White-collar criminality. In: American Sociological Review 5, S. 1-12.
- Sutherland, Edwin H. (1949): White collar crime. New York: Holt, Rinehart & Winston
- Titmuss, Richard (1998): The gift of blood In: Society 35, S. 88-97.
- Zirpins, Walter; Terstegen, Otto (1963): Wirtschaftskriminalität. Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung. Lübeck: Schmidt-Römhild.